

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00338 vom 30. September 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00338

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00338 du 30 septembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00338 del 30 settembre 2022

Erwägungen

E. 5

.4

Zusammenfassend sind im massgeblichen Zeitraum folgende Arbeitsunfähigkeiten in der angestammten sowie in anderen leidensangepassten Tätigkeiten atkennmässig ausgewiesen (Urk. 8/37/7, Urk. 8/78/9, Urk. 8/103/16, Urk. 8/107/5) :

100 % von August 2015 bis April 2018,

E. 7

0 %

im Mai 2018 ablief (Urk. 8/77) . 6.3

Nicht gefolgt werden kann der IV-Stelle, soweit sie für den Einkommensvergleich bereits ab August 2018 von einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % in der angestammten und in behinderungsangepassten Tätigkeiten ausgeht (Urk. 8/77/1). Da eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV zu berücksichtigen ist, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird, ist ab August 2018 die zuvor drei Monate lang von Mai bis Juli 2018 bestandene 70%ige Arbeitsunfähigkeit massgeblich.

Die im August 2018 eingetretene 50%ige Arbeitsfähigkeit ist erst ab November 2018 wirksam.

Ferner durfte die IV-Stelle das Invalideneinkommen ab August 2018 nicht einfach in der Weise ermitteln, dass das Valideneinkommen für ein 100 % -Pensum entsprechend der Arbeitsunfähigkeit in Prozenten reduziert wird (Urk. 8/77/1). Vielmehr muss das Invalideneinkommen ziffernmässig möglichst genau bestimmt werden (vgl. vorstehend E. 1.4). Die Beschwerdeführerin trat ihre neue 50%ige Stelle bei der B.____ AG im August 2018 an (Urk. 8/61/4), was für sich genommen ebenfalls eine revisionsrechtlich erhebliche Sachverhaltsänderung darstellt (vgl. dazu Art. 31 IVG in der bis 31. Dezember 2021 in Kraft gewesenen Fassung). Zuvor hatte sie letztmals im Jahr 2015 gearbeitet. Diese berufliche Veränderung kann gemäss Art. 88a IVV indes erst berücksichtigt werden, sobald sie mindestens drei Monate andauert hat (vgl. Meyer/ Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage, Zürich 2014,

Art. 30-31 Rz 101 ff. und 110), also frühestens ab November 2018.

Deshalb kann zur Ermittlung des Invalideneinkommens ab August 2018, das sich nach dem Gesagten

auf ein e

30 %ige Arbeitsfähigkeit zu beziehen hat, nicht auf das bei der B.____ AG tatsächlich erzielte Einkommen abgestellt werden. Viel mehr sind in dieser Konstellation rechtsprechungsgemäss die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) heranzuziehen (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Die IV-Stelle wird dies nachzuholen und auf dieser Basis das Invalideneinkommen für die Zeit von August bis Oktober 2018 zifferngenau zu ermitteln und den Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich zu berechnen haben. 6.4

Wie bereits erwähnt, arbeitete die Beschwerdeführerin ab August 2018 mit einem 50%igen Beschäftigungspensum bei der B.____ AG

im angestammten Beruf. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäss Art. 88a IVV, ab November 2018, kann zur Ermittlung

des Invalideneinkommens deshalb auf den im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses konkret erzielten Lohn abgestellt werden, zumal die Beschwerdeführerin damit unbestrittenermassen ihre damalige Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpfte (BGE 139 V 592 E. 2.3; 135 V 297 E. 5.2; 129 V 472 E. 4.2.1; 126 V 75 E. 3b/aa).

Da die IV-Stelle den bei der B.____ AG erzielten Lohn bisher noch nicht ermittelt hat, wird sie dies ebenfalls nachzuholen und auf dieser Grundlage das Invalideneinkommen und den Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich ab November 2018 festzusetzen haben. 6.5

Ab April 2019 arbeitete die Beschwerdeführerin bei der B.____ AG neu mit einem Pensum von 60 % (Urk. 8/88). Das entsprechend höhere Invalideneinkommen, welches von der IV-Stelle ebenfalls noch zu ermitteln sein wird, ist nach Ablauf der Wartefrist von drei Monaten ab Juli 2019 für die Festsetzung des Invaliditätsgrads im Erwerbsbereich massgeblich. 6.6

Ab März 2020, nachdem die im Dezember 2019 eingetretene gesundheitliche Verschlechterung mit 100%iger Arbeitsunfähigkeit in allen Tätigkeiten drei Monate gedauert hatte,

ist erneut von einem Invalideneinkommen von Null und dementsprechend einem erwerblichen Invaliditätsgrad von 100 % auszugehen. 6.7

Ab Juni 2020

betrug die Arbeitsfähigkeit nach einer erneuten Verbesserung der psychischen Situation 50 %. Die höhere berufliche Leistungsfähigkeit wirkt sich in Nachachtung von Art. 88a Abs. 1 IVV drei Monate später, also ab September 2020, auf den Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich aus. Da die Beschwerdeführerin damals keine Arbeitsstelle mehr hatte (vgl. Urk. 8/103/9), wird die IV-Stelle

das ab September 2020 massgebliche Invalideneinkommen anhand der LSE-Tabellenlöhne noch zifferngenau zu bestimmen haben. Weil ihr die angestammte Tätigkeit im Büro ab dann gemäss Beurteilung des psychiatrischen Gutachters med. pract. C.____

nur mit der Einschränkung zumutbar ist, dass sie einen ruhigen, reizarmen Arbeitsplatz in Umgebung weniger Mitarbeiter, ohne hohes Stressaufkommen und mit der Möglichkeit für eine flexible Arbeitsgestaltung mit selbständiger Einteilung hat (Urk. 8/103/16, Urk. 8/103/21), wird die IV-Stelle zusätzlich zu prüfen haben, ob ein leidensbedingter Abzug vorzunehmen ist (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/aa-cc). 6.8

Es ergibt sich, dass die IV-Stelle weitere erwerbliche Abklärungen zur korrekten Bestimmung des im zeitlichen Verlauf schwankenden Invalideneinkommens vorzunehmen haben wird, im Sinne der vorstehenden Erwägungen 6.1-7. Durch den Vergleich mit dem der Nominallohnentwicklung angepassten Valideneinkommen wird sie hernach für die einzelnen Zeitabschnitte den Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich zu bestimmen haben.

E. 7.1

Nach dem Gesagten wird die IV-Stelle – an welche die Sache zurückzuweisen ist – sich zunächst mit der Statusfrage eingehend auseinanderzusetzen und diese weiter abzuklären haben und – sollte die Beschwerdeführerin als teilerwerbstätig qualifiziert werden – auch die beeinträchtigte Arbeitsfähigkeit im Aufgabenbereich als Hausfrau und Mutter zu erheben haben (vorstehend E. 4). Alsdann wird sie, ausgehend von der in Erwägung 5.5. aufgeführten, im zeitlichen Verlauf schwankenden Arbeitsunfähigkeit in der angestammten sowie in anderen denkbaren leidensangepassten Tätigkeiten, den Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich für die einzelnen Perioden gleichbleibender Arbeitsunfähigkeit jeweils anhand eines rechtskonformen Einkommensvergleichs zu bestimmen haben, wie in Erwägung 6. dargelegt. Im Falle einer Qualifikation der Beschwerdeführerin als Teilerwerbstätige wird die IV-Stelle auch noch den Gesamtinvaliditätsgrad zu ermitteln haben. Danach wird sie erneut über den Rentenanspruch zu verfügen haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 7.2

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass ein allfälliger Rentenanspruch, wie im 1. Teil der angefochtenen Verfügung vom 1. April 2021 festgehalten, am

1. August 2016 – ein Jahr nach Eröffnung der Wartezeit gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG und mindestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG –

beginnen würde (Urk. 8/128; vgl. auch 8/114/1). Nach Lage der Akten scheint, dass sich die Beschwerdeführerin bereits am 22. Dezember 2015 – und nicht wie verfügungsweise festgestellt erst am 22. August 2016 (Urk. 2 S. 3) – zum Leistungsbezug angemeldet hatte (Urk. 8/21, vgl. auch Urk. 8/5 und Urk. 8/6/9). Der Rentenanspruch könnte daher grundsätzlich im August 2016 entstanden sein.

Da die angefochtene Verfügung ohnehin

zwecks Ergänzung des Sachverhalts aufzuheben ist, kann offen bleiben, wie der Umstand verfahrensrechtlich einzuordnen ist, dass der im Verfügungsteil 2 der IV-Stelle fälschlicherweise angegebene Rentenbeginn am 1. Februar 2017 (Urk. 2 S. 4 ff. = Urk. 8/115) dem von der Ausgleichskasse im ersten Verfügungsteil genannten Datum (1. August 2016) widerspricht (vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichts 9C_95/2015 vom 27. Mai 2015 E. 5 und 8C_206/2010 vom 25. Mai 2010 E. 4.1). Die Beschwerdegegnerin wird

diesen Widerspruch aufzulösen und allenfalls den Rentenbeginn neu festzulegen haben.

E. 7.3

Vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin von der IV-Stelle bereits am 21. November 2017 angewiesen wurde, sich einer intensiven integrativen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen (Urk. 8/43), und der psychiatrische Teilgutachter feststellte, sie habe die ihr leitliniengerecht verordnete antidepressive Medikation zuletzt nicht in der vorgeschriebenen Dosis beziehungsweise Regelmässigkeit eingenommen

(Urk. 8/103/11, Urk. 8/103/14, Urk. 8/103/16), bleibt noch Folgendes zu bemerken: Sollte sich im weiteren Verlauf zeigen, dass die Beschwerdeführerin den psychiatrischen Therapieempfehlungen weiterhin nicht vollumfänglich nachkommt, könnte die IV-Stelle ihre Leistungen nach korrekt durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren gemäss Art. 21 Abs. 4

ATSG vorübergehend oder dauernd kürzen oder verweigern, sofern

auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt wären (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2020, Art. 21 Rz 147 ff.).

E. 8

Ausgangsgemäss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 900.-- zulasten der unterliegenden IV-Stelle (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 1. April 2021 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.